



# Bejagungsschneisen und EU-Agrarförderung

Stand: Februar 2020, aktualisiert für die Antragsstellung 2020

**Beobachtungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Anlage von Bejagungsschneisen ein wirksames Werkzeug sein kann, um Wildbestände zu regulieren und Wildschäden sowie der Ausbreitung von Krankheiten und Tierseuchen entgegen zu wirken. Derzeit ist eine stärkere Bejagung des Schwarzwildes erforderlich, um zu verhindern, dass sich insbesondere die Afrikanische Schweinepest ausbreitet.**

**Bejagungsschneisen können auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden, ohne dass die Beihilfefähigkeit der Flächen für Direktzahlungen berührt wird oder Sanktionen drohen. Zum Teil haben die Bundesländer weitere eigene Regelungen getroffen, die bei den für die Agrarförderung zuständigen jeweiligen Landesbehörden erfragt werden können. Die folgende Aufzählung soll einen Überblick über Möglichkeiten der Anlage von Bejagungsschneisen geben.**

## A. Direktzahlungen (1. Säule)

### 1. Bejagungsschneise als marginaler Teil eines Schlages durch Anlage:

#### a) in bestehenden Kulturen

Eine Bejagungsschneise kann auf einer mit einer Ackerkultur bestanden Fläche, in der Regel Mais, angelegt werden, indem ein Teil bzw. ein Streifen des Schlages vorzeitig geerntet oder niedergelegt wird.

Die z. B. gehäckselte Teilfläche fungiert als Bejagungsschneise und zählt aufgrund des **marginalen Anteils** am Gesamtschlag weiterhin als Teil der Maisfläche. Genauere Informationen, was jeweils als marginaler Teil einer Fläche gilt, können bei den zuständigen Landesbehörden erfragt werden. Die als Bejagungsschneise genutzte Teilfläche bleibt beihilfefähig und muss **im Förderantrag nicht gesondert ausgewiesen** werden.

## **b) direkt bei der Aussaat in oder an einer einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche**

Es besteht auch die Möglichkeit, Bejagungsschneisen in oder am Rand einer sonst einheitlich bewirtschafteten Fläche schon bei der Aussaat, z. B. als Brachfläche anzulegen. Voraussetzung ist, dass die Bejagungsschneise nicht als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ausgewiesen wird und nur **einen marginalen Anteil** der Parzelle ausmacht.

Die Flächen der Bejagungsschneisen selbst gelten förderrechtlich weiterhin als Teil der Hauptkultur und unterliegen damit nicht den Vorgaben an die Mindestparzellengröße. Eine **gesonderte grafische Ausweisung dieser Schneisen im Förderantrag ist dann nicht erforderlich**.

Je nach Bundesland wird jedoch eine Kennzeichnung der Gesamtparzelle mittels eines Häkchens oder einer Erklärung an der Parzelle im Förderantrag gefordert. In Thüringen beispielsweise ist im Förderantrag jeweils ein eigener Nutzungscode für Maisflächen mit Bejagungsschneisen anzugeben, z. B. „Silomais mit Bejagungsschneisen“ und „Körnermais mit Bejagungsschneisen“ sowie zukünftig ein weiterer Code für die hier genannte Anlage von Bejagungsschneisen bereits bei der Aussaat der Hauptfrucht.

Da die Anforderungen je nach Bundesland unterschiedlich sind, z. B. was jeweils als marginaler Teil einer Fläche gilt, welche Kulturen zugelassen und wie sie ggf. im Förderantrag zu kennzeichnen sind, ist es sinnvoll diese Informationen direkt bei den zuständigen Landesbehörden einzuholen.

Die Mindestanforderungen bei Cross Compliance an die Bodenbedeckung sowie das Ausbringungsverbot für Pflanzenschutzmittel und die Bewirtschaftungsruhe zwischen 01. April und 30. Juni sind auf diesen Bejagungsschneisen nicht relevant. Je nach Bundesland sind allerdings unterschiedliche Begrünungspflichten zu erfüllen: Die Bejagungsschneisen müssen ggf. dem jeweiligen Landesrecht entsprechend begrünt oder dürfen schwarz gelassen werden.

Das BMEL empfiehlt aus Erosionsschutzgründen grundsätzlich die Begrünung.

## **2. Bejagungsschneise als eigener Schlag:**

### **a) durch Anlage gesonderter Streifen einer anderen Kultur oder einer nicht-ÖVF-Brachfläche**

Eine weitere Möglichkeit ist es, neben oder in ggf. hochaufwachsenden Ackerkulturen wie Raps, Mais etc. Streifen oder auch **größere Flächen** einer anderen Hauptkultur (z. B. Getreide) anzulegen. Diese können früher geerntet und die Stoppelflächen dann als Bejagungsschneise genutzt werden.

Statt einer anderen Hauptkultur können auch Brachen (keine ÖVF-Brachflächen – für diese gilt Punkt 2. b) !), die an einer anderen Hauptkultur angelegt werden können, auf die gleiche Art genutzt werden.

Diese Brachflächen sind bei Cross Compliance an ähnliche Vorgaben gebunden wie ÖVF-Brachen (Schonzeitraum 01. April bis 30. Juni eines Jahres, Mindesttätigkeit, Verbot der Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln, Begrünungspflicht...). Bei Brachen gilt weiter ein Düngeverbot für Stickstoff und Phosphat gemäß Düngeverordnung.

**Im Förderantrag** werden beide Varianten - Ackerfläche oder nicht-ÖVF-Brachfläche an einer Hauptkultur als Bejagungsschneise - grafisch nach Lage, Größe (Mindestparzellengröße beachten!) und mit dem entsprechenden Nutzungscode **als eigenständige Ackerparzellen angegeben**.

### **b) durch Nutzung bereits bestehender, streifenförmiger ÖVF-Flächen**

Greening-pflichtige Betriebe müssen mindestens 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen mit Flächennutzung in Form von z. B. Brachen, Landschaftselementen wie Hecken oder Baumreihen, Zwischenfruchtanbau oder Pufferstreifen/Feldränder etc. ausweisen. Vor allem **streifenförmig angelegte ÖVF** (Pufferstreifen/Feldränder) sowie ÖVF-Brachflächen und ÖVF-Zwischenfruchtflächen **können auch den Zweck einer Bejagungsschneise erfüllen** und als solche genutzt werden.

Da diese beihilfefähigen Flächen **im Förderantrag als ÖVF-Flächen ausgewiesen** werden, sind die entsprechenden grundsätzlichen Vorgaben für den jeweiligen ÖVF-Typ (Streifen, Brache, Zwischenfrucht...) zu Nutzung, Größe, Lage am oder auf dem Acker, usw. einzuhalten. Dies betrifft z. B. den Schonzeitraum vom 01. April bis zum 30. Juni, während dem der Aufwuchs weder gemäht noch zerkleinert werden darf, die Durchführung der Mindesttätigkeit bis spätestens 15. November eines Jahres, Düngungsverbot und Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für Brachen und Streifen.

Darüber hinaus sind auch hier je nach Bundesland variierende Vorgaben etwa zur Mindestparzellengröße, die für die streifenförmig angelegte ÖVF-Parzelle (Pufferstreifen/Feldränder/Waldrandstreifen) zusammen mit der angrenzenden Ackerkulturparzelle berechnet wird, zu berücksichtigen.

## **B. Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (2. Säule)**

In der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) gibt es seit 2019 eine allgemeine Bestimmung, nach der auch im Rahmen der 2. Säule der GAP (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – ELER) innerhalb der Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen sowie des ökologischen Landbaus grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Bejagungsschneisen auf geförderten Flächen anzulegen. Voraussetzung hierfür ist, dass grundsätzlich die Mindesttätigkeit sowie alle mit der jeweiligen Maßnahme ggf. verbundenen weiteren Verpflichtungen eingehalten werden. Die Anlage von Bejagungsschneisen hat dabei dann keine Auswirkung auf die Höhe der Prämie, wenn sich auf dieser Fläche durch die Anlage der Bejagungsschneise der Mehraufwand und/oder Minderertrag, der sich mit einer Verpflichtung im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme ergibt, nicht verringert.

Die Entscheidung, ob diese Möglichkeit im jeweiligen Bundesland angewendet werden kann, obliegt jedoch den für die ELER-Umsetzung zuständigen Bundesländern. Bitte hier auf jeden Fall die jeweiligen Details bei den zuständigen Länderbehörden erfragen.